

FDP Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für Finanzen und Soziales
z.Hd. Frau Daniela Akman
Zürcherstrasse 188
8500 Frauenfeld

Güttingen, 6. Juli 2021

daniela.akman@tg.ch

Vernehmlassung zum Entwurf über die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (RB 611.1; FHG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend FDP Thurgau) dankt für die Möglichkeit sich zum oben genannten Gesetzesentwurf äussern zu können. Unsere Vernehmlassung wurde von der parteiinternen Arbeitsgruppe «Wirtschaft und Arbeit, Steuern und Finanzen» vorbereitet und von der Parteileitung diskutiert und verabschiedet.

1. Einleitung

Die FDP Thurgau begrüsst die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (nachfolgend FHG). Die aktuelle finanzielle Situation des Kantons hat sich in der Tat seit der Einführung der aktuellen Regeln stark verbessert. Ausserdem ist es sinnvoll, die gemachten Erfahrungen aufzuarbeiten und einflechten zu lassen. Es gilt Regeln festzuhalten, die bei schönem Wetter wie auch bei rauer See gut funktionieren. Allerdings bewegt sich das neue FHG etwas nah an einem Verordnungscharakter; wir hätten eine geringere Anzahl Paragraphen geschätzt.

Die grossmehrheitliche Übernahme des Mustergesetzes zu HRM2 erachten wir dennoch als sinnvoll – dies hilft, Unklarheiten bezüglich Umsetzung von HRM2 vorzubeugen. Die Klärung der Stellung der Finanzkontrolle entspricht einem aktuellen Bedürfnis.

Wir stimmen ebenfalls zu, dass der Begriff «Voranschlag» in der Kantonsverfassung erst bei einer zukünftigen Änderung in «Budget» angepasst wird.

Wir haben festgestellt, dass die offiziellen redaktionellen Regeln der kantonalen Rechtsprechung nicht überall konsequent eingehalten wurden, gehen aber davon aus, dass das neue FHG im finalen Text noch eine diesbezügliche Durchsicht erhält.

Gemäss dem «Erläuternden Bericht» wird parallel zur Totalrevision des FHG die Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV) revidiert. In diesem Zusammenhang soll die Regierung ein Augenmerk auf Vorfinanzierungen legen, die in Artikel 20 RRV geregelt sind. Die Praxis vieler Thurgauer Gemeinden widerspricht der Fachempfehlung dem «Schweizerischen Rechnungswesen für den öffentlichen Sektor». So steht in der Auslegung zur Fachempfehlung 08 im Anhang D*: «Das SRS-CSPCP ist jedoch der Meinung, dass das Instrument der Vorfinanzierung mit der Umstellung auf lineare Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer nicht mehr nötig ist. Vorfinanzierungen sind auch aus Sicht von True-and-fair-View klar abzulehnen. Sie widersprechen der generationengerechten Finanzierung: Die heutige Generation sollte nicht für die Finanzierung künftiger Investitionsprojekte aufkommen müssen. Zudem können Vorfinanzierungen anstehende Investitionsentscheide beeinflussen.»

Es ist also angezeigt, die Vorfinanzierungen und deren Praxis genau unter die Lupe zu nehmen, damit deren Verbreitung deutlich reduziert wird.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass die Gemeinden vor, bzw. bei der Umsetzung mit einbezogen werden.

2. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- §7 und §8: Diese Aufzählungen haben einen abschliessenden Charakter, der allerdings nicht realistisch sein kann. Bei besonderen Ereignissen müssen auch Sonderpositionen wie z.B. zu Covid möglich sein. Durch das Einsetzen des Wortes «insbesondere» in Abs. 2 kann dies behoben werden: «Zur Erfolgsrechnung (Aufwände) gehören insbesondere: ...» und «Zur Investitionsrechnung (Ausgaben) gehören insbesondere: ...».

2.2 Gesamtsteuerung des Finanzhaushaltes

- §10 Zuständigkeiten und Verfahren: Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass der Regierungsrat die Bemerkungen, die im Grosse Rat zum Finanzplan festgehalten werden, bei der nächstmaligen Erstellung des Budgets sowie des Finanz- und Aufgabenplans zu berücksichtigen seien. Dieser Umstand ist im Gesetz selbst nicht ersichtlich.
- §14 Zuständigkeiten und Verfahren: In Abs. 3 würden wir zur Klärung «Er» mit «Der Grosse Rat» ersetzen. «Der Grosse Rat genehmigt die Summen der einzelnen Globalbudgets...»
- §20 Zuständigkeit: Es muss sichergestellt sein, dass der GFK zur Erfüllung ihrer Aufgabe genügend Zeit fürs Aktienstudium bleibt. 2021 fand das Eintreten auf den Geschäftsbericht bereits am 28. April statt, die Detailberatung am 3. und 4. Juni. Der 15.5. als Termin zur Unterbreitung wäre dann zu spät gewesen.
- §27 Anhang: Es wäre wünschenswert, wenn der Anhang die Entwicklung der stillen Reserven analog einem Anlagespiegel aufzeigt. Zumindest aber ist die Auflösung stiller Reserven im Anhang zu deklarieren.
- §33 Stille Reserven: Wenn §27 ergänzt würde, wie oben erwähnt, bräuchte es diesen Paragraphen nicht mehr. Das Wort «Bedeutung» ist nicht definiert. Dieses würden wir deshalb weglassen. Im Sinne einer kontinuierlichen Geschäftsführung sind wir stillen Reserven gegenüber offen eingestellt. Für die Transparenz wünschen wir uns allerdings eine klare Offenlegung, insbesondere der Veränderung der stillen Reserven im laufenden Jahr.
- §34 Haushaltgleichgewicht: Die Anpassung, dass neu ein Abbau des Nettovermögens über 10% der Bilanzsumme (heute rund 200 Mio. Franken) begründet möglich sein wird,

begrüssen wir. Die heutige Regelung führt jedenfalls dazu, dass die Überschüsse in Töpfe verteilt werden. Positiv beurteilen wir, dass Abweichungen zu begründen sind. Neben einer solchen Begründung in Budget und Finanzplan sollte sie auch im Anhang enthalten sein.

- §35 Ausgabenstabilisierung: Die unveränderte Übernahme des vormaligen §19 finden wir richtig und wichtig.
- §36 Beurteilung der Finanzlage: Hier würden wir zum alten Titel „Finanzkennzahlen“ zurückkehren. Bei Ziffer 2. ist nicht klar, welches Nettovermögen nach HRM2 gemeint ist.

2.3 Kreditrecht

- §39 Verpflichtungskredit: In Absatz 6 ist nicht klar, welche anderen Körperschaften gemeint sind. Können Sie in der Botschaft bitte Beispiele geben? Auch zu den gebundenen Ausgaben?
- §49 Kreditüberschreitung: In Absatz 1 genügt unserer Ansicht nach, dass «kein Aufschub» und «gebunden» ausreicht – die Bemerkung «oder nicht beeinflussbare Ausgaben» kann gestrichen werden, da er zu zusätzlichen Diskussionen führen würde. In Absatz 2 ist nicht klar, was mit «Rücklagen» gemeint ist. Beinhalten Rücklagen Rückstellungen, Vorfinanzierungen und auch stille Reserven?
- §50 Verfall: Das Bilden von Rücklagen bei «Nettoverbesserungen» als Anreiz, das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Aufgabenerfüllung zu verbessern, können wir zwar verstehen. Aber aus Transparenzgründen müssen solche «Rücklagen» offengelegt werden. Uns interessiert, was mit diesen Rücklagen passiert. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Grundsatz des True-and-fair-View gemäss §53. §50 Absatz 3 würden wir entsprechend streichen.
- §52 Landkreditkonto: Es ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar, woher die zusätzlichen 40 Mio. Franken zur Aufstockung des Landkreditkontos auf 80 Mio. Franken kommen. Ob sie bereits in den Büchern sind und zusammengelegt werden, oder ob zusätzliche 40 Mio. Franken geäuft werden sollen. Ausserdem ist nicht klar, warum der Stand des Landkreditkontos so hoch sein soll.

2.4 Rechnungslegung

- §55 Grundsätze Abs. 1 Ziffer 2 Periodenabgrenzung: Transitorische Abgrenzungen brauchen eine klare Definition. Eine solche fehlt hier.
- §55 Grundsätze Abs. 1 Ziffer 4 Wesentlichkeit: Zusätzlich zum bestehenden Text sollte jährlich in einem bestimmten Rahmen eine aktuelle Wesentlichkeitsgrenze festgelegt werden.
- §57 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens: In Ziffer 2 würden wir eine Neubewertung alle 3-5 Jahre analog zum Musterfinanzgesetz begrüssen. Die Übersicht könnte im Stille-Reserven-Spiegel im Anhang abgebildet werden.

5.5 Finanzielle Führung

- §63 Begriff: Bei diesem Paragraphen bevorzugen wir die Version des Mustergesetzes. «To control» heisst auch «steuern», nicht nur «kontrollieren». Ein Controlling entspricht nicht der Internen Kontrolle – das ist im revidierten FHG nicht klar abgegrenzt.
- §67 Aufbewahrung der Belege: Hier ist eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und dem erläuternden Bericht. Gemäss Text werden die Belege und die Buchhaltung digital aufbewahrt. Im erläuternden Bericht ist physisch oder elektronisch möglich – «Eine digitale Aufbewahrung ist gestattet.» Wir würden in §67 das Wort «digital» streichen. Zur Klarheit könnte

die Erwähnung beitragen, dass die Regeln des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG) beachtet und eingehalten werden müssen.

5.6 Finanzstatistik

Keine Bemerkungen.

5.7 Organisation des Finanzwesens

- §77 und §79: Wir begrüßen die Verankerung und Aufteilung der Verantwortlichkeiten des IKS.
- §77 Regierungsrat Abs. 1: Hier würden wir das Wort «insbesondere» analog zum aktuell gültigen FHG wieder einfügen, damit die Aufzählung nicht abschliessend ist.

5.8 Finanzkontrolle

- Wir begrüßen die Bestrebungen, die Unabhängigkeit und auch die institutionelle Stellung der Finanzkontrolle zu stärken.
- §81 Stellung: Im FHG wird die Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan bezeichnet, im Mustergesetz als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht. Wir unterstützen die Bezeichnung im Mustergesetz: Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.
- §83 Personal: Die FDP schlägt eine Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle durch den Grossen Rat vor. Die administrative Zuordnung zum DFS, wie in §81 festgehalten, unterstützen wir.
- §87 Revisionsstelle: Hier schlagen wir vor, das Wort «periodisch» zu streichen und als Kann-Vorschrift zu formulieren. Ausserdem soll die GFK vorschlagen und der GR beschliessen – analog zu anderen Revisionsstellen z.B. der TKB: «Der Grosse Rat kann eine von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission vorgeschlagene externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung sowie der Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragen.»

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns, wenn Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäftes die Vorschläge der FDP Thurgau berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Präsident



Kristiane Vietze
Leiterin Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit, Steuern und Finanzen